OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653742/2/KH

Datum:
Linz, 26. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12.12.2025, GZ: BHGRVerk-2025-356855/13-Leh, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 12.12.2025, GZ: BHGRVerk-2025-356855/13-Leh, bestätigte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) den Mandatsbescheid vom 31.10.2025, GZ: BHGRVerk-2025-356855/5-Leh, mit welchem angeordnet wurde, dass sich die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides zur Prüfung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst und umfassend begründet vor, dass die Einschätzung, dass sie sich am 01.09.2025 in einem psychischen Ausnahmezustand im Hinblick auf eine möglichen Selbstgefährdung befunden habe, keine polizeiliche Feststellung, sondern eine subjektive Einschätzung ihres Gatten gewesen sei, wobei dem Fahrtantritt ein Streitgespräch zwischen der Bf und ihrem Gatten vorangegangen war, die Bf aufgrund eines defekten Reifens sehr langsam und vorsichtig gefahren sei und sie das Blaulicht des hinter ihr fahrenden Fahrzeugs sofort wahrgenommen, jedoch der Meinung war, das Fahrzeug befände sich auf dem Weg zu einem anderen Einsatz, weshalb sie nicht sofort angehalten habe. Die Verbringung in das C__ sei ohne Beiziehung eines Amtsarztes und gegen den Willen der Bf erfolgt, wobei sie auch mehrfach ausdrücklich erklärt habe, dass keine Selbst- oder Suizidgefährdung vorgelegen sei. Die Diagnosen im Entlassungsbefund würden unbewiesene Verdachtsdiagnosen darstellen, deren einzige Grundlage die Aussagen des autistischen Ehegatten der Bf bilden würden. Die Bf sei wenige Stunden nach ihrer Aufnahme von der zuständigen Primaria als nicht behandlungsbedürftig beurteilt und entlassen worden, wobei ausdrücklich festgehalten worden sei, dass kein Grund für eine weitere Anhaltung oder Behandlung bestehe. Die Feststellungen, sie sei wesensverändert, habe sich in der Nacht die Haare kurz geschnitten und würde manchmal Sachen aus dem Fenster werfen, würden lediglich auf den Angaben ihres Gatten beruhen, weiters würden auch die im Krankenhaus festgestellten Schnitte an Armen und Beinen keinesfalls auf suizidalen Absichten beruhen, sondern würden von einem Sturz von einer Holzleiter einige Tage zuvor stammen.
Die Wahrnehmung des Termins zur amtsärztlichen Untersuchung habe ausschließlich der Sicherung der Lenkberechtigung der Bf gedient und stelle kein Anerkenntnis der behördlichen Maßnahmen dar. Wie bereits im Behördenverfahren dargelegt, würden die im Mandatsbescheid angeführten „begründeten Bedenken“ jeglicher Grundlage entbehren und auch die amtsärztliche Untersuchung am 02.12.2025 und das Gutachten vom 05.12.2025 würden erneut die vollständige gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestätigen.

Beantragt wird die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Sachbearbeiter der belangten Behörde persönlich geladen werden sollte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer polizeilichen Anzeige nach einem Notruf des Gatten der Bf am 01.09.2025 kurz nach Mitternacht, dass diese im Raum F__ mit einem KFZ unterwegs sei und sich in einem psychischen Ausnahmezustand im Hinblick auf eine mögliche Selbstgefährdung befände, nahm eine Streife der PI G__ die Suche nach dem Fahrzeug der Bf auf und traf dieses auf der [...] in der Gemeinde I__ an, wobei das Fahrzeug einen kaputten Hinterreifen hatte. Ein Test des Alkoholgehalts der Atemluft der Bf ergab 0,27 mg/l. Aufgrund der Angaben des Gatten und des Verhaltens der Bf bei der Anhaltung wurde die Bf von der Polizei in das C__ verbracht, wobei eine Verhaltensstörung unter Alkoholeinfluss, V.a. emotional instabiler Persönlichkeitsstörung vom Borderlinertyp, V.a. Benzodiazeptinabusus und AVG III (anamnestisch) festgestellt wurden. Die Bf verließ das Krankenhaus am selben Tag. Im Arztbrief wurden eine strikte Alkoholabstinenz, fachärztliche Kontrollen im niedergelassenen Bereich bei Bedarf und die Fortsetzung der laufenden Psychotherapie sowie eine Paartherapie und regelmäßige internistische Kontrollen empfohlen. Festgehalten wurde, dass die Aufnahme der Bf aufgrund einer Verhaltensstörung unter Alkoholeinfluss erfolgt war, es im Vorfeld einen Konflikt zwischen der Bf und ihrem Gatten gegeben hatte, sowie dass einige Stunden später keine akute Gefährdung bestand und mit der Bf ein vernünftiges Gespräch geführt werden konnte.

2. Die belangte Behörde forderte die Bf mit Mandatsbescheid vom 31.10.2025, GZ: BHGRVerk-2025-356855/5-Leh, auf, sich binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides zur Überprüfung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen, wobei der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt die Ereignisse rund um die Anhaltung der Bf am 01.09.2025 umfasste.

3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Vorstellung mit dem Inhalt, dass sie sich zu keinem Zeitpunkt in einem psychischen Ausnahmezustand im Hinblick einer möglichen Selbstgefährdung befunden habe. Weiters merkte sie in einer Erklärung vom 27.11.2025 an, dass sie den Termin beim Amtsarzt am 02.12.2025 nur zur

Sicherung ihrer Lenkberechtigung wahrnehme und darauf kein Anerkenntnis der behördlichen Maßnahmen abzuleiten sei.

4. Die Bf wurde am 02.12.2025 amtsärztlich untersucht, wobei das mit 05.12.2025 datierte amtsärztliche Gutachten gemäß § 8 FSG die Bf als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit der Auflage, Brillen oder Kontaktlinsen zu tragen, einstufte. Die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen der Bf wurden als ausreichend erachtet und ihre Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als gegeben angesehen, eine Befristung der Lenkberechtigung wurde im Gutachten nicht als notwendig erachtet.

5. In der Folge erging der mit 12.12.2025 datierte, im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid, mit welchem die Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 31.10.2025 abgewiesen wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus dem Mandatsbescheid, dem schlüssigen amtsärztlichen Gutachten vom 05.12.2025 und dem angefochtenen Bescheid.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen

oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Vorweg ist auf die für den verfahrensgegenständlichen Sachverhalt maßgebliche höchstgerichtliche Judikatur hinzuweisen:

Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 13.08.2003, 2002/11/0103; 20.04.2004, 2003/11/0243, u.a.).

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn bei der Behörde im Zeitpunkt seiner Erlassung (bzw. im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt (VwGH 24.05.2023, Ra 2022/11/0119).

Das Verwaltungsgericht hat grundsätzlich in der Sache selbst (meritorisch) zu entscheiden und nicht nur die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde, sondern auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Hiebei tritt die die Angelegenheit, die zunächst von der Verwaltungsbehörde mit dem angefochtenen Bescheid entschieden worden ist, erledigende Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts an die Stelle des bekämpften Bescheids. Das Verwaltungsgericht hat dabei seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten; allfällige Änderungen des maßgeblichen Sachverhalts und der Rechtslage sind also zu berücksichtigen (vgl. etwa das auch in der Revision zitierte Erkenntnis VwGH 20.12.2017, Ra 2016/12/0115, mwN).

2.2. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes folgend ist festzuhalten, dass im verwaltungsgerichtlichen (Administrativ-)Verfahren ebenso die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblich ist.

Demzufolge ist festzustellen, dass nach der zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung maßgeblichen Sachlage die Bf jene Anordnung, die ihr im Mandatsbescheid vom 31.10.2025 auferlegt wurde, erfüllt hat, indem sie sich am 02.12.2025 der geforderten amtsärztlichen Untersuchung, welche in das amtsärztliche Gutachten vom 05.12.2025 mündete, unterzogen hat.

Der im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid vom 12.12.2025, mit dem die Vorstellung der Bf abgewiesen wurde, erging erst zu einem Zeitpunkt, in dem die Bf die ihr auferlegte Anordnung gemäß § 24 Abs. 4 FSG bereits erfüllt hatte. Folglich hat die Bf auch zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung im Beschwerdeverfahren die ihr auferlegte Verpflichtung, sich zur Überprüfung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, bereits erfüllt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein amtsärztliches Gutachten vom 05.12.2025 vorliegt, welches keinerlei Hinweise darauf enthält, dass die Bf nicht oder nur befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet wäre. Dem Gutachten zufolge ist die Bf – mit der Auflage, beim Lenken einen Sehbehelf zu verwenden - geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, wobei dem Gutachten u.a. auch der Arztbrief des C__ betreffend den Aufenthalt der Bf am 01.09.2025 zugrunde liegt. Demzufolge liegen zum Zeitpunkt der verfahrensgegenständlichen Entscheidung auch keine Hinweise darauf vor, dass die Bf derzeit nicht oder nur befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen wäre.

Es war im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht zu klären, ob zum Zeitpunkt der Erlassung des Mandatsbescheides vom 31.10.2025 zu Recht begründete Bedenken der belangten Behörde an der gesundheitlichen Eignung der Bf bestanden, wobei hiezu nochmals auf die höchstgerichtliche Judikatur betreffend die im Entscheidungszeitpunkt maßgebliche Sachlage hinzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing